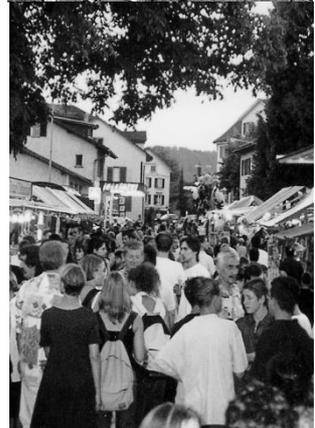
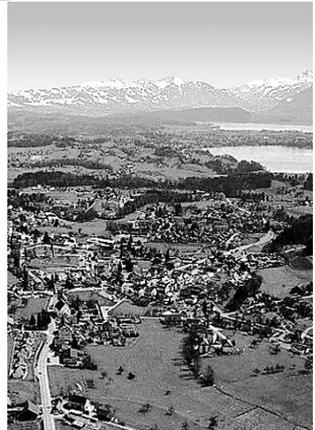


# **Betriebs- und Gebührenreglement für die Schützenstube Langacher**

**(gültig ab 1. April 2014)**

**vom 1. Oktober 2013**





<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	
Art. 1	Geltungsbereich/Zweck	2
<b>II</b>	<b>Zuständigkeit und Aufgaben</b>	
Art. 2	Zuständigkeit	2
Art. 3	Aufgaben	2
<b>III</b>	<b>Rahmendbedingungen</b>	
Art. 4	Reihenfolge der Bewilligungserteilung	2
Art. 5	Nutzung an sonn- und Feiertagen	2
<b>IV</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	
Art. 6	Gesuchseinreichung	3
Art. 7	Gesuchsbehandlung	3
Art. 8	Bewilligungsempfänger	3
Art. 9	Verweigerung	3
Art. 10	Entzug der Bewilligung	3
<b>V</b>	<b>Rechte und Pflichten des Mieters</b>	
Art. 11	Rechte	4
Art. 12	Pflichten	4
Art. 13	Haftung	4
<b>VI</b>	<b>Benutzungsvorschriften</b>	
Art. 14	Zeitlicher Rahmen und Umfang	5
Art. 15	Verbote und Weisungen	5
Art. 16	Mietobjekt	5
Art. 17	Einrichtungen	6
Art. 18	Übergabe der Räumlichkeiten	6
Art. 19	Rückgabe der Räumlichkeiten	6
<b>VII</b>	<b>Gebühren</b>	
Art. 20	Besonderheiten	7
Art. 21	Gebühren	7
<b>VIII</b>	<b>Rechtsschutz</b>	
Art. 22	Rechtsmittel	7
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	
Art. 23	Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts	8

Verwendet dieses Betriebsreglement für Personen-, Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die maskuline oder feminine Form, ist je sowohl die männliche als auch die weibliche Form angesprochen.

Gestützt auf Art. 23 Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 27. September 2009 erlässt der Gemeinderat Hombrechtikon das folgende Betriebs- und Gebührenreglement.

## I. Allgemeines

### **Art. 1 Geltungsbereich/Zweck**

Dieses Reglement regelt die Benützung und Gebühren der Schützenstube Langacher.

## II. Zuständigkeit und Aufgaben

### **Art. 2 Zuständigkeit**

Die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Hombrechtikon ist für die Vermietung und den Unterhalt der Schützenstube zuständig.

### **Art. 3 Aufgaben**

Die Liegenschaftenabteilung sorgt im Dienste der Bevölkerung für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Schützenstube.

## III. Rahmenbedingungen

### **Art. 4 Reihenfolge der Bewilligung**

Gesuche werden grundsätzlich nach der Reihenfolge des Gesuchseinganges behandelt. Definitive Bewilligungen werden frühestens ab dem 1. April des laufenden Jahres erteilt.

### **Art. 5 Nutzung an Sonn- und Feiertagen**

An kirchlichen Feiertagen und deren Vorabenden wird die Schützenstube nicht vermietet.

## IV. Bewilligungsverfahren

### **Art. 6 Gesuchseinreichung**

Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Hombrechtikon (Liegenschaftenabteilung) schriftlich einzureichen.

### **Art. 7 Gesuchsbehandlung**

Über die Benützungsbewilligung entscheidet, unter Rücksichtnahme auf das Schiessprogramm, die Liegenschaftenabteilung.

### **Art. 8 Bewilligungsempfänger**

Bewilligungen werden an volljährige natürliche, und an juristische Personen erteilt. Juristische Personen haben eine verantwortliche natürliche, volljährige Person zu bezeichnen. Die Räumlichkeiten werden nur dann vermietet, wenn der Anlass einen nicht kommerziellen Charakter hat.

### **Art. 9 Verweigerung**

Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- Die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist;
- es sich beim Mieter um eine extremistische Organisation handelt oder die Veranstaltung aus sittlicher Sicht nicht unbedenklich ist;
- die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben;
- die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlage besteht.

Eine allfällige Verweigerung wird durch den Liegenschaftenvorstand ausgesprochen.

### **Art. 10 Entzug der Bewilligung**

Basiert die Vermietung oder die Berechnung der Gebühren auf falschen Angaben des Veranstalters, so hat dies den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Bewilligung oder den umgehenden entschädigungslosen Abbruch der Veranstaltung zur Folge.

Eine erneute Vermietung wird bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen Auflagen, Sorgfaltspflichten oder bei Nichtbezahlung der Mietgebühr, verweigert.

## V. Rechte und Pflichten des Mieter

### **Art. 11 Rechte**

Der Gesuchsteller hat Anspruch auf eine Behandlung des Gesuches innert zwei Wochen nach Eingang, auf rechtzeitige und geeignete Informationen, auf Nutzung des zugeteilten Objektes und der damit verbundenen Dienstleistungen.

### **Art. 12 Pflichten**

Der Mieter orientiert die Liegenschaftenabteilung umgehend über Nutzungsänderungen oder den Verzicht auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

Der Mieter hält die mit der Bewilligung verbundenen Benützungszeiten, Auflagen und Bedingungen soweit die Benützungsvorschriften ein, verhalten sich verhältnismässig, nutzen die zugeteilten Räume zweckentsprechend und tragen ihnen Sorge, sind verantwortlich für Ordnung und Reinlichkeit, entsorgen den eigenen Abfall oder lassen diesen gegen eine entsprechende Gebühr durch den SGH entsorgen, helfen Unfälle zu vermeiden und vermeiden übermässige Lärmemissionen sowie verschwenderischen Energieverbrauch.

### **Art. 13 Haftung**

Für Beschädigungen am Gebäude inklusive Umschwung und des Mobiliars haftet der Mieter, auch dann, wenn die Schäden durch Besucher verursacht wurden. Die darauf entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

Die SGH ist verpflichtet, ein Übergabe- bzw. Ein Rückgabeprotokoll zu erstellen und durch den Mieter gegenzeichnen zu lassen. Die Reparaturaufträge sowie die Weiterverrechnung an den Veranstalter ist Sache der Gemeinde. Das Protokoll ist der Gemeinde Hombrechtikon unaufgefordert innert Wochenfrist zukommen zu lassen.

Die Gemeinde Hombrechtikon übernimmt keine Haftung für Unfälle und Diebstähle.

## VI. Benützungsvorschriften

### **Art. 14 Zeitlicher Rahmen und Umfang**

Für Veranstaltungen versteht sich die bewilligte Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Schützenstube, inbegriffen sind Einrichten und Abräumen.

Ab 22.00 Uhr ist ausserhalb der Schützenstube für absolute Ruhe zu sorgen. Die Fenster sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

### **Art. 15 Verbote und Weisungen**

Für die Schützenstube inkl. aller Nebenräume besteht ein Rauchverbot. Ebenso ist der Konsum von Drogen, welche gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen, untersagt.

Der Schlüssel darf keiner Drittperson ausgehändigt werden.

Fahrzeuge dürfen nicht entlang der Oetwilerstrasse parkiert werden, sondern sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen.

### **Art. 16 Mietobjekt**

Das Mietobjekt umfasst:

- die Schützenstube
- Eingangshalle
- die Küche/Buffer inkl. Geschirr, Geschirrspüler, Kochherd mit Backofen
- Stühle, Tische
- WC-Anlage
- Grosser Parkplatz

Das Mietobjekt ist für maximal 40 Personen geeignet.

## **Art. 17    Einrichtungen**

Dekorationen können an Decken und Wänden angebracht werden, jedoch nur mit Klebestreifen, die nach der Veranstaltung ohne Spuren zu entfernen sind. Nägel und Schrauben etc. sind nicht gestattet.

Unter dem Vordach im Eingangsbereich ist das Grillieren aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Grillieren am offenen Feuer ist auf dem ganzen Areal untersagt.

Lappen, Hand- und Geschirrtücher sowie Abfallsäcke sind vom Mieter mitzubringen.

Der Mieter verpflichtet sich, die Geschirrwaschmaschine nur gemäss Instruktion zu benutzen. Die durch unsachgemässe Handhabung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

## **Art. 18    Übergabe der Räumlichkeiten**

Der Mieter setzt sich zwecks Besichtigung und Schlüsselübergabe frühzeitig mit der Kontaktperson der Schützengesellschaft in Verbindung.

## **Art. 19    Rückgabe der Räumlichkeiten**

Die Kontaktperson der Schützengesellschaft legt den Rückgabetermin fest.

Die Schützenstube sowie die mitbenützten Räumlichkeiten sind der Schützengesellschaft in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Die Reinigung ist Sache des Mieters. Allfällige Nachreinigungen durch die Schützengesellschaft werden verrechnet.

Aus Sicherheitsgründen muss das Gebäude bei jedem Verlassen sorgfältig abgeschlossen werden. Rollläden und Fenster müssen ebenfalls geschlossen werden. Die Aussenbeleuchtung für den Parkplatz und die Innenbeleuchtung müssen beim Verlassen der Lokalität ausgeschaltet werden.

Die Geschirrwaschmaschine ist vor der Rückgabe zu leeren und das Wasser ist abzulassen.

## VII. Gebühren

### **Art. 20 Besonderheiten**

Die Gebühren sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse zu entrichten.

Bei Veranstaltungen über mehrere Tage ist kein reduzierter Tagessatz möglich.

Nicht im Tarif enthaltene Leistungen der Schützengesellschaft (z.B. Nachreinigung) werden nach Aufwand mit Fr. 40.00/h direkt durch die Schützengesellschaft in Rechnung gestellt.

### **Art. 21 Gebühren**

Die Benützungsgebühr beträgt Fr. 100.00, der Unkostenbeitrag der SGH Fr. 150.00. Der Gesamtbetrag von Fr. 250.00 ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung gegen separate Rechnung zahlbar. Den ortsansässigen Vereinen wird einmal im Jahr die Benützungsgebühr von Fr. 100.00 erlassen. Der Unkostenbeitrag der SGH von Fr. 150.00 ist jedoch in jedem Fall geschuldet.

## VIII. Rechtsschutz

### **Art. 22 Rechtsmittel**

Bei Ablehnung eines Gesuches sowie bei einschränkenden Auflagen und beim Entzug der Bewilligung kann der Gesuchsteller innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Empfang der schriftlichen Begründung.

Gegen die Ablehnung, einschränkende Auflagen und den Entzug der Bewilligung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## IV. Schlussbestimmung

### Art. 23 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Das Betriebs- und Gebührenreglement wird auf den 1. April 2014 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente mit allen dem vorliegenden Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2013

Gemeinderat Hombrechtikon

sig. Max Baur  
Gemeindepräsident

sig. Jürgen Sulger  
Gemeindeschreiber

## Wichtige Adressen und Telefonnummern

Reservations-      Homepage: [www.hombrechtikon.ch](http://www.hombrechtikon.ch)  
stellen

Gemeindeverwaltung Hombrechtikon  
Liegenschaftenverwaltung  
Feldbachstrasse 12  
8634 Hombrechtikon

Tel.-Nr. 055/254 92 27